

**Hinweis für Landesschützenverbände im Deutschen Schützenbund
bezüglich Vereinswaffen und
Bearbeitungshinweise für Stellungnahmen und Bedürfnisbestätigungen
der Verbandsgeschäftsstellen bzgl. Vereinswaffen**

Vorbemerkung:

Dass Schießsportvereine und Schützenvereine den Sport nicht allein mit den jeweils eigenen Waffen ihrer Mitglieder ausüben, sondern auch selbst eigene Vereinswaffen besitzen, vorhalten und sowohl ihren Mitgliedern als auch Gästen zur Verfügung stellen, ist eine bewährte und gute Tradition.

Für die Ausübung des Schießsports ist dies zudem heutzutage, da der individuelle Waffenerwerb und -besitz streng reglementiert ist, auch unumgänglich notwendig geworden. Es ist dies sogar der ausdrückliche Wunsch des Waffengesetzgebers. Die Änderung des Waffengesetzes 2003 hat zusätzlich den Bedarf nach mehr Vereinswaffen merklich ansteigen lassen, weil seither in § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WaffG eine deutlich längere Mindestzeit der regelmäßigen Ausübung des Schießsports in einem (verbandsangehörigen) Verein ohne eigene Waffen vorgeschrieben worden ist, nämlich mindestens 12 Monate.

Schon aus diesem Grunde müssen die im Deutschen Schützenbund organisierten Mitgliedsvereine unserer Landesschützenverbände genügend Vereinswaffen zur Verfügung haben, um Interessierten, Neugierigen, Gästen und neuen Mitgliedern das Kennenlernen und die Ausübung des Schießsports ermöglichen zu können.

Unseren Vereinsvorständen, Sportwarten, Schießsportleitern und Vereinstrainern soll diese Richtlinie hier eine Hilfestellung im Umgang mit Behörden und in der Darlegung ihres Bedürfnisses gewähren. Es soll auch transparent gemacht werden, wie und auf welche Weise unsere Landesverbände selbst gegebenenfalls den Vereinen bei der Darlegung eines Bedürfnisses gegenüber der Waffenbehörde behilflich sein können, ohne dass der Deutsche Schützenbund diesen hierzu irgendwelche inhaltlichen Vorgaben machen kann oder will.

1. Grundsätzlich empfiehlt es sich, dass die Vereine unserer Mitgliedsverbände eigene Vereinswaffen besitzen und allen Mitgliedern und Interessierten zur Verfügung stellen kann. In der Regel sind diese dann Vereinseigentum; die gelegentlich geübte Praxis, dass einzelne Mitglieder dem Verein großzügig private Waffen zur Nutzung durch andere Mitglieder überlassen, aber selbst deren Eigentümer bleiben, ist zwar zulässig, kann aber in Erbfällen zu Problemen führen.

2. Es hängt dann von der Haushaltsführung jedes Vereins an, wie die Mittelbeschaffung für Vereinswaffen erfolgt. Hier sind die Bräuche in der Praxis ganz verschieden. Teilweise werden derartige Waffen aus allgemeinen Vereinsmitteln erworben, teilweise legen besonders interessierte Mitglieder zusammen, um eine bestimmte neue Waffe finanzieren zu können. Manchmal stehen solche Waffen allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung, manchmal sind sie auf Untergruppen beschränkt,

soweit die Satzung dies zulässt. Hierzu verbieten sich Vorschriften oder Vorgaben, weil dies jedem Verein selbst obliegt und freisteht.

3. Ein Bedürfnis für Vereinswaffen kann sich sowohl aus der Sportordnung des DSB (sogenannte „Liste A“) wie auch aus den Ergänzungen der Landesverbände ergeben (sogenannte „Liste B“).

Bei landestypischen Disziplinen ist allerdings verstärkt damit zu rechnen, dass eine Waffenbehörde nachfragt und sich näher darlegen lässt, ob und inwieweit diese auch tatsächlich im konkreten Verein geschossen werden. Auch deshalb empfiehlt es, die Disziplinen der „Liste B“ tatsächlich mit Leben zu erfüllen und bspw. auch für sie Landesmeisterschaften oder Landespokalschießen auszuschreiben und überlokale Wettkämpfe durchzuführen.

Die Geschäftsstellen der Landesschützenverbände haben schon oft im Telefongespräch mit den jeweiligen örtlichen Waffenbehörden „auf dem kurzen Dienstweg“ Fehlvorstellungen ausräumen können und wichtige Informationen geben können, so dass den Waffenbehörden das vorher unklar gewesene Bedürfnis des Vereins dann einleuchtete.

4. Durch die Änderung des Waffengesetzes ist 2003 in § 10 Abs. 2 eine eigenständige Vereins-Waffenbesitzkarte für den Verein als juristische Person eingeführt worden. Bis dahin wurden WBKs für Vereinszwecke meist auf den Namen der vom Verein benannten Verantwortlichen ausgestellt, oder es wurden vielfach Vereinswaffen auf den privaten Waffenbesitzkarten von Vorsitzenden, Schützenmeistern, Sportwarten etc. zusätzlich eingetragen. Das hatte und hat vielfältige Nachteile, angefangen mit den Problemen der Eigentumszuordnung bei einem Erbfall, weitergehend bei Problemen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit, bis hin zu Problemen bezüglich der Aufbewahrung.

Es ist daher die klare Empfehlung des DSB, dass Vereins-Waffenbesitzkarten durchweg auf den Namen des Vereins selbst ausgestellt werden sollen, und nicht mehr als Einzelerlaubnisse nur auf den Namen bestimmter Funktionsträger. Solche etwa noch bestehenden alten WBKs sollten umgeschrieben werden.

5. Es wird vom DSB dringend empfohlen, mindestens zwei, besser aber drei bis fünf Verantwortliche in eine solche Vereins-Waffenbesitzkarte eintragen zu lassen. Wenn nur ein einziger Berechtigter vorhanden ist, führt dies regelmäßig zu großen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten, wenn dieser etwa durch längere Abwesenheit, Unfall oder Krankheit ausfällt. Zudem behindern auch etwaige Zuverlässigkeitsprobleme dann regelmäßig das gesamte Vereinsleben. Aus Sicht der DSB ist daher sinnvoll und geboten, dass solche Erlaubnisse, in denen bisher nur einer ein Berechtigter eingetragen war, weitere Berechtigte hinzufügen lassen. Diese brauchen keine Vorstandsmitglieder zu sein (§ 10 Abs. 2 Satz 3 Hs. 2 WaffG).

6. Ebenfalls wird von uns dringend empfohlen, dass die Vereinswaffen (in entsprechenden Tresoren und nach einem genehmigten und abgenommenen Aufbewahrungskonzept im Sinne des § 14 AWaffV) in den Vereinsräumen bzw. auf dem Schießstand aufbewahrt werden.

Wenn ein kleiner Verein nur Gastschütze bzw. auf der Schießanlage eines anderen größeren Vereines stundenweise eingemietet wäre, wie dies in der Praxis durchaus nicht selten der Fall ist, dann muss mit dem entsprechenden Gastgeberverein eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen werden. Regelmäßig werden solche Vereinbarungen dann so aussehen, dass dem Gastverein die Aufstellung eines eigenen Waffenschanks in den Vereinsräumen gestattet wird, zu dem dann auch nur dieser einen Schlüssel hat. Dies geschieht natürlich auf eigene Kosten des Gastvereins.

Es empfiehlt sich überhaupt **nicht**, Vereinswaffen in den Privaträumen von Funktionsträgern zu lagern oder lagern zu lassen. Erstens ist der dauernde Waffentransport im Interesse Dritter aufwendig und anstrengend, zweitens erschwert dies den Zugang oder Zugriff auf die Waffen, und drittens kann dies leicht dazu führen, dass Neulinge oder Interessenten nicht die Möglichkeit zum Schießen haben, wenn ein Berechtigter einmal ausfällt oder zeitlich nicht zur Verfügung steht. Sofern dieser Funktionsträger selbst nicht in der Vereins-WBK aufgeführt wird aber als Beauftragter des Vorstandes die Vereinswaffe bei sich aufbewahrt, ist eine Umtragung in seine private WBK nicht nötig (§ 12 Abs. 1, Nr. 3b WaffG). Dort, wo bisher noch Vereinswaffen in den Privaträumen von Vereinsmitgliedern aufbewahrt werden, sollte nach Möglichkeit zukünftig stets eine Aufbewahrung im Schützenhaus oder sonst in den Vereinsräumlichkeiten angestrebt werden. Dass dies nur in entsprechender Absprache mit der Behörde zulässig ist, ergibt sich aus der vorgenannten Vorschrift des § 14 AWaffV.

Für den DSB erstellt durch:

RA Alexander Eichener
- Kanzlei am Justizzentrum -
Habsburgerstraße 114
79104 Freiburg

Tel. 0761 / 321169.11
Fax: 0761 / 21169-69
Email: info@judicium.de